OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851964/5/HW

Datum:
Linz, 30. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 11.10.2023 betreffend Berufsunfähigkeitsrente Teil A - Erteilung von Aufträgen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.06.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 09.06.2021 erkannte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) einen dauerhaften Rentenanspruch aus der Versorgungseinrichtung Teil A der Oö. Rechtsanwaltskammer und aus der Versorgungseinrichtung Teil A der D__ in näher bestimmter Höhe zu. Unter einem wurde dem Bf „bei sonstigem Erlöschen des Anspruchs aufgetragen“, sich vier näher bestimmten medizinischen Maßnahmen zu unterziehen (fachärztliche psychiatrische Kontrolle, Weiterführung einer Psychotherapie, psychiatrischer Reha-Aufenthalt in einem psychiatrischen Rehazentrum und Teilnahme an einem tagesklinischen Programm einer psychiatrischen Fachabteilung) und jeweils nachzuweisen (Bescheid vom 09.06.2021).

I.2. Mit Erkenntnis vom 13.12.2021 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der gegen die Spruchauflagen (betreffend die genannten medizinischen Maßnahmen) gerichteten Beschwerde des Bf statt und änderte den Bescheid dahingehend ab, dass diese Auflagen zu entfallen hätten (Erkenntnis vom 13.12.2021).

I.3. Eine von der belangten Behörde gegen das Erkenntnis vom 13.12.2021 erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 22.11.2022 zurückgewiesen (Beschluss vom 22.11.2022).

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 11.10.2023 wurde wie folgt abgesprochen (Bescheid vom 11.10.2023):

„Mag. A__ wird aufgetragen,

1.) auf Grundlage einer fachärztlichen psychiatrischen Konsultation, sich einer medikamentösen Therapie zu unterziehen, wobei vor allem Antidepressiva zu bevorzugen wären, die über den Botenstoff Serotonin wirken, und vierteljährlich der OÖ. Rechtsanwaltskammer die erfolgten Kontrollen durch Vorlage der Behandlungsunterlagen nachzuweisen, sowie

2.) die Psychotherapie konsequent weiterzuführen, wobei ein Intervall von vier Wochen bei Inanspruchnahme einer Doppelstunde, einzuhalten ist. Abweichungen von diesem Intervall sind durch Anordnung des behandelnden Psychotherapeuten zulässig. Die erfolgten Behandlungen sind der OÖ. Rechtsanwaltskammer durch Vorlage der Behandlungsunterlagen vierteljährlich nachzuweisen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Der Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung – in Ergänzung zu Punkt I. – von folgendem Sachverhalt aus:
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.01.2023 wurde der Bf unter Hinweis auf § 32 Abs. 4 Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A (kurz „Satzung Teil A“) aufgefordert, sich einer Untersuchung durch Dr. E__, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, zu unterziehen (Schreiben vom 26.01.2023).

Nach dieser Untersuchung erstellte Dr. E__ ein SV-Gutachten, welches zum Ergebnis kam, dass beim Bf folgende psychiatrische Diagnosen bestehen: Wiederkehrende depressive Störung ggw. remittiert, Panikstörung. Weiters wird in diesem SV-Gutachten ausgeführt, dass aus fachärztlich psychiatrischer Sicht weiterhin eine voraussichtlich mehr als drei Monate andauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorliegt, grundsätzlich die Erkrankung aber als besserungsfähig angesehen wird, wobei folgende Maßnahmen dazu beitragen können (SV-Gutachten vom 03.04.2023):

„• Einleitung einer medikamentösen Therapie, wobei vor allem Antidepressiva, die über den Botenstoff Serotonin wirken, zu bevorzugen wären, da Serotonin unter anderem die Stressresistenz verbessert.
• Die Verordnung sollte auf der Grundlage einer fachärztlichen psychiatrischen Konsultation erfolgen, die in den letzten 2 Jahren unterblieben ist.

[...]

• Die medikamentöse Therapie muss fachärztlich überwacht bzw. adaptiert werden – im ersten Jahr der Behandlung vierteljährlich, im weiteren Verlauf können die Intervalle ausgedehnt werden.
• Eine begleitende Psychotherapie ist sinnvoll, aber als alleinige therapeutische Maßnahme nicht ausreichend, wie der bisherige Verlauf zeigt.“

Der Bf legte in der mündlichen Verhandlung eine Bestätigung von Dr. F__ (Psychoanalytiker/Psychotherapeut) vom 14.05.2024 vor, in welcher ausgeführt wird, dass eine medikamentöse Behandlung derzeit nicht sinnvoll und notwendig erscheine und sich aufgrund der Nebenwirkungen voraussichtlich sogar negativ auf den Gesundheitszustand des Bf auswirken werde (Bestätigung vom 14.05.2024).

Der Bf befindet sich in regelmäßig stattfindender psychotherapeutischer/psychoanalytischer Behandlung mit einer Regelfrequenz von einer Doppelstunde, in durchschnittlich zweiwöchentlichen Abständen. Entsprechend der Bestätigung von Dr. F__ ist die gegenständliche Therapie ausreichend und bedarf es derzeit keiner weiteren therapeutischen Maßnahmen (Bestätigung vom 14.05.2024)

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 33 Abs. 2 Z 3 Satzung Teil A 2018 erlischt der Anspruch auf Bezug der Berufsunfähigkeitsrente mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem die Inanspruchnahme einer zur Beseitigung der Berufsunfähigkeit dienlichen und zumutbaren Heilbehandlung verweigert wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird die Inanspruchnahme einer Heilbehandlung (nur) dann im Sinne des § 33 Abs. 2 Satzung Teil A 2018 verweigert, wenn der berufsunfähige Rechtsanwalt sich konkreten Vorgaben für eine dienliche und zumutbare Heilbehandlung schuldhaft und damit vorwerfbar widersetzt (vgl. VwGH 24.04.2018, Ra 2018/03/0017; 05.09.2018, Ra 2018/03/0052; 22.11.2022, Ro 2022/03/0036). Von solchen Vorgaben für eine (dienliche und zumutbare) Heilbehandlung ist die Anordnung von Kontrolluntersuchungen gemäß § 32 Abs. 4 Satzung Teil A 2018 zu unterscheiden, dies ergibt sich schon daraus, dass bei Verweigerung von Kontrolluntersuchungen der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bloß ruht (vgl. § 37 Satzung Teil A 2018) und nicht erlischt.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können die Vorgaben für eine (dienliche und zumutbare) Heilbehandlung bzw. die Anordnungen von Kontrolluntersuchungen grundsätzlich in Form einer Nebenbestimmung (Auflage) im Leistungsbescheid erfolgen (vgl. VwGH 13.12.2021, Ra 2021/03/0119; 22.11.2022, Ro 2022/03/0036). Sofern dies nicht in Form einer Nebenbestimmung im Leistungsbescheid geschieht, haben die Vorgaben für eine Heilbehandlung bzw. die Anordnungen von Kontrolluntersuchungen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich grundsätzlich (zwar wohl schriftlich [vgl. in diesem Zusammenhang § 37 Satzung Teil A 2018]) aber nicht in Bescheidform zu erfolgen. Davon ging im Übrigen offenbar auch die belangte Behörde im Schreiben vom 26.01.2023 aus. Dass allein für die Vorgabe einer Heilbehandlung bzw. die Anordnung einer Kontrolluntersuchung die Erlassung eines gesonderten Bescheides zulässig wäre, lässt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich weder aus der Satzung Teil A 2018 noch aus einer anderen Rechtsvorschrift ableiten. Schon aus diesem Grund ist der angefochtene Bescheid daher spruchgemäß aufzuheben.

III.3. Selbst wenn man jedoch davon ausgehen sollte, dass die Erlassung eines gesonderten Bescheides (zwecks Vorgaben für eine Heilbehandlung bzw. Anordnung von Kontrolluntersuchungen) im Ermessen der belangten Behörde liegt und somit grundsätzlich zulässig sein könnte, so sind im vorliegenden Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine ausreichenden Umstände ersichtlich, welche für die Erlassung eines gesonderten Bescheides sprechen. Insbesondere erscheint es nicht erforderlich, dass der Bf die Möglichkeit haben müsste, bereits die Vorgaben bzw. Anordnung von Heilbehandlungen zu bekämpfen, zumal in einem allfälligen Verfahren betreffend das Erlöschen eines Anspruchs auf Bezug der Berufsunfähigkeitsrente ohnedies die Frage der „Rechtmäßigkeit“

der vorgegebenen (verweigerten) Heilbehandlungen zu berücksichtigen wäre. Dem angefochtenen Bescheid sind auch keine ausreichenden Erwägungen zu entnehmen, welche für die Erlassung eines gesonderten Bescheides im vorliegenden Fall sprechen. Selbst wenn man daher davon ausgehen sollte, dass die Erlassung eines gesonderten Bescheides zwecks Vorgaben für eine Heilbehandlung bzw. Anordnung von Kontrolluntersuchungen im Ermessen liegt und daher grundsätzlich zulässig sein könnte, so sind im konkreten Einzelfall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine ausreichenden Umstände ersichtlich (bzw. wurden im angefochtenen Bescheid auch keine ausreichenden Umstände angeführt [vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 26.04.2016, Ro 2014/03/0084]), welche für die Erlassung des angefochtenen Bescheides sprechen.

III.4. Im Übrigen sind auch die konkreten verfahrensgegenständlichen Vorgaben bzw. Anordnungen auf der Grundlage der vorliegenden Verfahrensergebnisse nicht rechtmäßig:
Ausgehend vom Wortlaut des § 33 Abs. 2 Z 3 Satzung Teil A 2018 kommt die Vorgabe einer bestimmten medizinischen Behandlung nur dann in Betracht, wenn es sich um eine zumutbare Heilbehandlung handelt. Ob und welche Heilbehandlungen zur Beseitigung der Berufsunfähigkeit zuzumuten sind, ist nach den Umständen des konkreten Einzelfalles zu beantworten, wobei es insbesondere darauf ankommt, welche Gefahren mit einer Behandlung verbunden sind, wie die Erfolgsaussichten einzuschätzen sind und wie schwer ein allfälliger medizinischer Eingriff und seine Folgen wäre (vgl. VwGH 05.09.2018, Ra 2018/03/0052). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem von der belangten Behörde eingeholten aktuellen SV-Gutachten aber weder wie die Erfolgsaussichten bei Unterziehung einer medikamentösen Therapie einzuschätzen sind noch welche konkreten Gefahren bzw. möglichen Nebenwirkungen mit einer solchen medikamentösen Behandlung verbunden wären. Auch sonst lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableiten, dass es sich bei der aufgetragenen medikamentösen Therapie um eine im Sinne des § 33 Abs. 2 Z 3 Satzung Teil A 2018 zumutbare Heilbehandlung handeln würde. Die vorliegenden medizinischen Gutachten bieten daher (noch) keine Grundlage für die Anordnung des in Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Bescheides erteilten Auftrages. Zu Spruchpunkt 2.) ist zudem auszuführen, dass es diesbezüglich schon insofern keiner bescheidmäßigen „Vorgabe“ bedarf, als sich der Bf ohnedies bereits in regelmäßig stattfindender psychotherapeutischer/psychoanalytischer Behandlung befindet, wobei nicht ersichtlich ist, dass der Bf die Behandlung einstellen würde.

III.5. Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der höchstge-

richtlichen Rechtsprechung (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles getroffen und es ist nicht ersichtlich, dass den zu lösenden Rechtsfragen Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinaus zukommen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger